

Mutter in der Psychiatrie – wegen Fehldiagnose

Fürsorgerische Unterbringung Wegen «Schizophrenie» beschloss die Kesb, Daniela Müller zwangsweise in eine Klinik einzuweisen. Die Betroffene erzählt, wie sie die Folgen der falschen Diagnose erlebt hat.



«Ich fühlte mich wie im Gefängnis»: Daniela Müller wurde kurz vor Weihnachten 2024 gegen ihren Willen in eine Klinik eingewiesen. Foto: Rahel Zuber

Bernhard Kislig

Für Daniela Müller (Name geändert) sind es dramatische Momente, als am 19. Dezember des vergangenen Jahres die Polizei in ihre Wohnung eindringt, ihr das weinende Baby wegnimmt und ihr Handschellen anlegt. Als Grund nennt die Polizei eine Entscheid einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) im Kanton Zürich. «Sie sagten, ich sei schizophren und solle nicht diskutieren», erzählt Daniela Müller. Als sie abgeführt wird, fleht sie ihren ebenfalls anwesenden Vater vergeblich an, beim Kind zu bleiben.

Dann überführt die Polizei die Mutter in eine Klinik, wo sie in einen geschlossenen Raum kommt. «Dort hatte es kein Fenster, alles war verschlossen – ich fühlte mich nicht wie in einer Klinik, sondern wie in einem Gefängnis», sagt Müller. In diesem Moment bekommt sie Angst und befürchtet, für lange Zeit hierbleiben zu müssen. «Da es nichts anderes zu tun gab, habe ich in dieser Zeit viel geweint und gebetet.»

Zwangseinweisung hiess das früher. Heute ist von einer fürsorglicher Unterbringung (FU) die Rede. Der offizielle Grund für die Einweisung ist angeblich eine «paranoide Schizophrenie», aufgrund derer Müller sich selbst oder ihr Umfeld gefährden könnte. Pikant am vorliegenden Fall ist, dass ein Psychiater die der Einweisung zugrunde liegende Diagnose erstellt hat, ohne je mit der Betroffenen gesprochen zu haben.

In der Klinik kommt der zuständige Facharzt zum Schluss, dass Müller weder schizophren

noch selbstgefährdet ist. Auch ein Kontaktverbot zum Kind lehnt er ab. Das zuständige Gericht folgt seiner Argumentation und hebt die FU am 8. Januar wieder auf.

Wie sich herausstellt, suchten zwei Gutachter das Gespräch mit ihr, das sie verweigerte. Weil Müller nichts sagte und aufgrund der vorgefundenen Situation stellten sie einen «Verdacht auf paranoide Schizophrenie» fest. Daraus wurde später die Formulierung: «Es gibt keine Zweifel, dass eine solche vorliegt.» Diese ärztliche Diagnose diene schliesslich als Grundlage dafür, dass die Kesb die fürsorgliche Unterbringung veranlassen konnte.

Für die Kesb war es ein «sehr schwieriger Entscheid»

Der wahre Grund für die Einweisung von Daniela Müller bleibt umstritten. Ihr Anwalt Roger Burges spricht von einem «Ehestreit». Die Kesb schreibt in ihrer Verfügung unter anderem von regelmässigen Wutausbrüchen von Müller in Anwesenheit ihrer Tochter. Die Rede ist auch von Beschimpfungen gegenüber ihrem Ehemann und beschädigtem Mobiliar. Zudem verhindere sie, dass der Vater der Tochter Zuwendung gebe, sie berühre, ihr ein Spielzeug reiche oder auch nur im gleichen Raum wie das Kind spreche.

«Das war ein sehr schwieriger Entscheid», teilt die zuständige Kesb mit. In solchen Fällen gehe es nicht zuletzt darum, wieweit man die Gefährdung eines Kleinkindes riskiere. Wenn ein Elternteil das Gespräch verweigere, müsse die Kesb eine Interessenabwägung vornehmen und zeitnah entscheiden.

Die Diagnose auf Schizophrenie sei «unprofessionell und laienhaft» erstellt worden, sagt Anwalt Burges. Er betont, dass Daniela Müller aufgrund der Fehldiagnose keine rechtlichen Schritte ergreift. Denn die Verweigerungshaltung seiner Klientin ziehe bei behördlichen Massnahmen auch gewisse Risiken nach sich, räumt er ein.

Das Ziel der fürsorglichen Unterbringung ist, Personen, die suizidgefährdet oder verwahrlost sind, vor sich selbst zu schützen. Tatsächlich sind manche Betroffene letztlich dankbar für die damit verbundenen Massnahmen. Es gibt jedoch auch umstrittene Fälle, wie das beschriebene Beispiel zeigt.

Schweizweit gab es im Jahr 2023 gut zwei fürsorgliche Unterbringungen je 1000 Einwohner. Bemerkenswert sind die teilweise deutlichen kantonalen Unterschiede: Im Kanton Nidwalden ist nur eine Person je 1000 Einwohner betroffen, im Kanton Neuenburg sind es knapp dreimal so viel. Der Kanton Zürich weist seit Jahren vergleichsweise hohe Werte aus, während Neuenburg einen starken Anstieg verzeichnet.

Die Zahlen illustrieren nicht zuletzt eine unterschiedliche Praxis in den Kantonen. So gab es 2023 im Kanton Zürich 2,64 Fälle je 1000 Einwohner, in Basel-Stadt waren es nur 1,65.

Ein wesentlicher Unterschied: In Zürich darf jeder Arzt Personen einweisen – auch wenn er über keine Erfahrung in Psychiatrie oder Notfallmedizin verfügt. In Basel-Stadt fällen hingegen nur ausgewählte Ärztinnen und Ärzte solche Entscheide.

Diese Praxis könnte auch im Kanton Zürich dazu beitragen, die Fallzahlen zu senken, sagt Erich Seifritz, Direktor Erwachsenenpsychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Als weitere mögliche Massnahme nennt er unter anderem einen Ausbau der ambulanten psychiatrischen Notfallversorgung, die aufgrund der Tarife aber nicht kostendeckend betreibbar sei.

Verbesserungsbedarf in manchen Kantonen

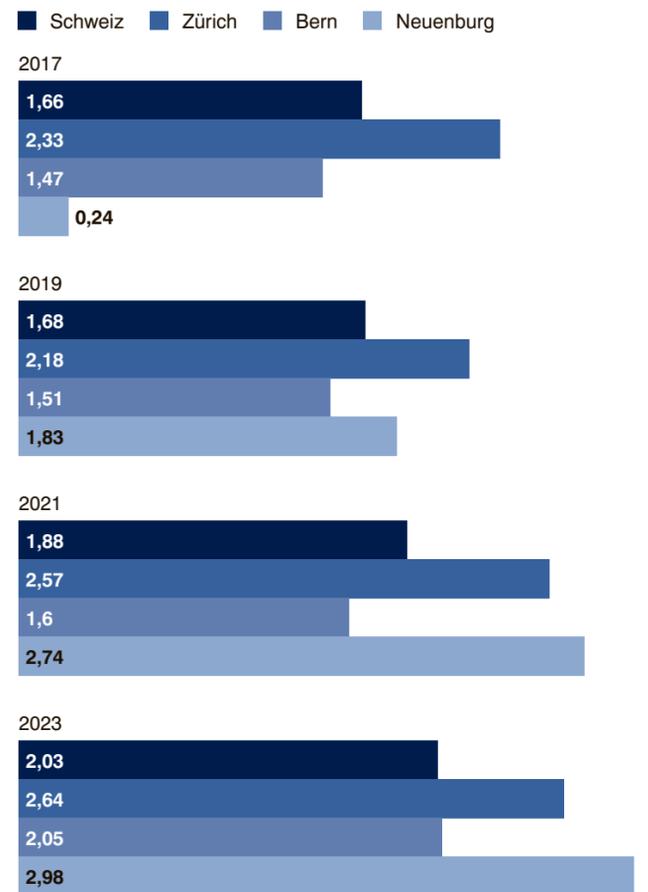
Längst nicht jede FU ist umstritten. Im Gegenteil: Betroffene sind häufig dankbar dafür, dass sie aus einer desolaten Situation gerettet werden. Die Zeiten, als Frauen wegen «Hysterie» weggesperrt wurden, sind vorbei.

Dennoch gibt es laut Anwalt Burges, der sich schon seit den 90er-Jahren mit solchen Fällen beschäftigt, in mehreren Kantonen erheblichen Verbesserungsbedarf. Dazu zwei Beispiele.

— **Gutachten:** Im Kanton Bern wird von der Möglichkeit, jemanden zur Begutachtung einzuweisen, häufig Gebrauch gemacht. Dabei geht es darum, Massnahmen festzulegen, die der längerfristigen Stabilisierung dienen. In anderen Kantonen, insbesondere Zürich, werde von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht und die Betroffenen würden schon bald wieder auf die Strasse gestellt, sagt Burges. Eine FU endet grundsätzlich nach sechs Wochen, kann aber verlängert werden. «Damit ist in vielen Fällen der Rückfall mit einer Neueinweisung schon vorprogrammiert», sagt Burges. Erich Seifritz bestätigt, dass es in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich

Im Kanton Zürich gibt es relativ viele Einweisungen

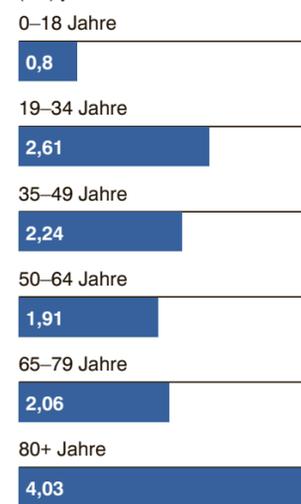
Anzahl der fürsorglichen Unterbringungen (FU) je 1000 Einwohner



Grafik: ki / Quelle: Obsan

Deutlich mehr Unterbringungen im hohen Alter

Fürsorgerische Unterbringungen (FU) je 1000 Einwohner



Grafik: ki / Quelle: Obsan

«sehr wenige Zuweisungen zur stationären Begutachtung» gebe. — **Nachbetreuung:** Die Kantone Bern und Aargau machen laut Burges von den kantonalen Gesetzesgrundlagen zur Nachbetreuung häufig Gebrauch und verfügen ambulante Massnahmen wie psychiatrische Behandlung, Blutproben, Urintests und Spiegelkontrollen. «Auch wenn im kantonalen Recht vorgesehen, sind die entsprechenden Gesetzesbestimmungen in den Kantonen Zürich, St. Gallen oder Thurgau immer noch toter Buchstabe», sagt er. Weiter berichtet er

von Klienten, die neben der Drogensucht auch noch psychische Probleme haben und manchmal kleinere Delikte begehen. Diese würden in der Regel nach sechs Wochen wieder aus der FU entlassen. «Ohne Nachbetreuung und fundierte Begutachtung werden diese häufig rasch wieder eingewiesen – ich kenne Fälle mit mehreren Dutzend aufeinanderfolgenden FU», sagt Burges. Laut Seifritz wäre es «notwendig und Ziel jeder stationären Behandlung», gemeinsam mit Betroffenen eine nachhaltige ambulante Nachbetreuung zu organisieren: «Das kann das Risiko für FU reduzieren.»

Diese Rechte haben die Betroffenen

Eine FU darf bei akuter Selbstgefährdung angeordnet werden. Das kann etwa bei einem drohenden Suizid, bei Verwahrlosung oder schweren gesundheitlichen Problemen der Fall sein. Bei einer Fremdgefährdung gelten grundsätzlich andere Regeln gemäss Strafrecht. Eine Selbstgefährdung kann aber beispielsweise bei Kindern auch für andere Personen ein Risiko sein.

Kommt es zu einer FU, findet in der Klinik ein Einweisungsgespräch statt. Dabei können Betroffene versuchen, gemeinsam mit Ärzten eine akzeptable Lösung zu finden.

Auf das Einweisungsgespräch folgt eine formelle Verfügung. Diese kann die betroffene Person in umstrittenen Fällen innerhalb von zehn Tagen mit einer Beschwerde anfechten. Innerhalb von weiteren fünf Tagen kommt es dann zu einem Gerichtsentscheid.